



GEMEINDE PREITENEGG

Bezirk Wolfsberg – Kärnten

9451 Preitenegg 5

DVR Nr. 0093963, UID Nr. ATU26018207

Homepage: www.preitenegg.gv.at e-mail: preitenegg@ktn.gde.at



Zahl: 131-9/2022-42 OP89

Telefon: 04354-2311-12

e-mail: werner.dohr@ktn.gde.at

Auskünfte: Ing. Werner DOHR

Betreff: **Bauverhandlung Ortsaugenschein**
Silvia u Wolfgang Lichtenegger
9431 Am Gewerbepark 8
Neubau eines Wohn- und Nebengebäudes mit
Carport, Außenlagern und Aussichtsturm

Datum: 23.11.2023

K U N D M A C H U N G

ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Mit Eingabe vom **05.10.2022, 28.08.2023 und 22.11.2023** hat Herr/Frau **Silvia und Wolfgang Lichtenegger, 9431 Am Gewerbepark 8**, um die Erteilung der Baubewilligung zur Errichtung des Bauvorhaben

Neubau eines Wohn- und Nebengebäudes mit Carport, Außenlagern und Aussichtsturm (Abänderung)

auf der **Parz. Nr. 190/11, KG Oberpreitenegg**, angesucht.

Der Bürgermeister der Gemeinde Preitenegg ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

**Donnerstag, dem 07. Dezember 2023 um 09.00 Uhr
an Ort und Stelle (9451 Oberpreitenegg 89) an.**

Die geplante Situierung des Objektes ist auszupflocken bzw. ersichtlich zu machen.

Wir ersuchen Sie, als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit.

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage betraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter ein Rechtsanwalt oder Notar, ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht.

In den Akt kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt der Gemeinde Preitenegg, 9451 Preitenegg 5, Einsicht genommen werden. **Aufgrund der aktuellen Covid-19-Situation ist eine Voranmeldung per Telefon oder E-Mail zu empfehlen.**

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) StF: BGBl Nr. 51/1991 (WV), igF und §§ 3, 6 und 16 der Kärntner Bauordnung 1996 StF: LGBl Nr. 62/1996 (WV) igF, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Bauvorschriften.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter / eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, dass ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes Ereignis oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Es besteht **keine Verpflichtung zur Teilnahme** an der Verhandlung. Ein Erscheinen zur Verhandlung ist nur erforderlich, wenn beabsichtigt ist, mündliche Einwendungen vorzubringen.

Für den Bürgermeister

i.A. Ing. Dohr

Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag!

Angeschlagen am: 23.11.2023

Abgenommen am: 07.12.2023